

RS Vwgh 1990/4/23 89/12/0118

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1990

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §§6;

AVG §58 Abs1;

AVG §63 Abs2;

BDG 1979 §52;

B-VG Art130 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

In jedem Fall, in dem der Inhalt einer behördlichen Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen läßt, ist die ausdrückliche Bezeichnung für den Bescheidcharakter essentiell. Nur dann, wenn der Inhalt einer behördlichen Erledigung, also ihr Wortlaut oder ihre sprachliche Gestaltung, keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, daß die Beh die Rechtsform des Bescheides gewählt hat, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für das Vorliegen eines Bescheides nicht wesentlich (Hinweis B VS 15.12.1977, 934/73, VwSlg 9458 A/1977)(hier: Verfahrensanordnung gem § 52 BDG).

Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften
Bescheidcharakter
Bescheidbegriff
Formelle Erfordernisse
Offenbare Unzuständigkeit
des VwGH
Mangelnder Bescheidcharakter
Bescheidbegriff
Allgemein
Bescheidbegriff
Mangelnder Bescheidcharakter
Rechtswidrigkeit von Bescheiden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120118.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at